

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. Oktober 1993
Hö

Bezug : Zl. 94 103/264 - IV/9/93

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1993)

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 73.-GE/19.93
Datum: 19. OKT. 1993
Verteilt 22. Okt. 1993 *Romeder*

Dr. Alsdorff-Karant

Der Österreichische Gemeindebund beeht sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:

(Handwritten signature)
wHR. Dr. Robert Hink

Romeder e.h.
Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

Beilage

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Wien, am 18. Oktober 1993
Hö

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienst-
geändert werden soll (ZDG-Novelle 1993)

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich folgende
Stellungnahme abzugeben:

Der Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen, in der Alten-
betreuung sowie in der Krankenpflege stellt insbesondere aus
hygienischen Aspekten besondere Anforderungen an das persönliche
Erscheinungsbild des Zivildienstleistenden. Unbeschadet der weitaus
überwiegenden Anzahl zufriedenstellender Dienstverrichtungen, ist
das persönliche Erscheinungsbild einiger weniger Zivildienstleistender
nicht geeignet einerseits den hygienischen Erfordernissen ihres
Dienstes, andererseits den Erwartungen der von ihnen zu betreuenden
Alten, Kranken und verletzten Menschen zu entsprechen.

Die geltende Rechtslage sieht zum jetzigen Zeitpunkt keine Möglich-
keit vor, gravierenden Mißständen in diesem Bereich entgegenzutreten.
Es wird daher angeregt, anlässlich der ZDG-Novelle 1993 eine Bestimmung
aufzunehmen, wonach Zivildienstleistenden jene Anforderungen an das
persönliche Erscheinungsbild vorgeschrieben werden können, die seitens
des Betreibers der Krankenanstalten, des Pflegeheimes oder der
Rettungsorganisation als sachlich erforderlich erachtet werden.

Hochachtungsvoll

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

wHR. Dr. Robert Hink

Der Präsident:
Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages